

21.12.2022

**Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen
von BZÄK, PKV und Beihilfe zur Parodontaltherapie**

**Vereinbarung analog berechnungsfähiger GOZ-Leistungen
(Beschlüsse 53 bis 58)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat im gemeinsamen „Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen von BZÄK, PKV und Beihilfe“ mit den Vertretern der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Beihilfe eine Reihe von Beschlüssen zur Analogberechnung von Leistungen der Parodontaltherapie gefasst.

Damit ist für den überwiegenden Teil der sogenannten PAR-Strecke die analoge Berechnungsfähigkeit von Leistungen, die nicht originär in der GOZ abgebildet sind, von PKV und Beihilfe anerkannt worden. Für die Abrechnung dieser Leistungen wurde dadurch größtmögliche Rechtssicherheit für Zahnarztpraxen bzw. für die Versicherten gegenüber ihrer Versicherung/Beihilfe geschaffen.

Die Vereinbarung betrifft Leistungen, die im Wesentlichen den BEMA-Leistungen 4 (PAR-Status), ATG, AIT a/b, BEV a/b bzw. UPT g sowie UPT e/f entsprechen.

Für diese Analogleistungen ist ein verpflichtender Text auf der Rechnung anzugeben. Auch wurden konkrete GOZ-Leistungen für die Analogberechnungen empfohlen, z. B. für das „Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“ die GOZ-Nr. 2110 analog. Dies bedeutet eine Abweichung von der bisherigen Handhabung der BZÄK, keine konkreten GOZ-Ziffern für die Analogberechnung zu empfehlen.

Weitere Informationen und Aktualisierungen im Hinblick auf auftauchende Fragen entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle, den Hinweisen, den Beschlusstexten sowie den Webseiten der ZÄK M-V und der BZÄK.

Bitte informieren Sie das GOZ-Referat der ZÄK M-V zeitnah, falls es zu Problemen bei der Erstattung von so berechneten Analog-Leistungen der „PAR-Strecke“ kommt. Es gilt selbstverständlich weiterhin der Grundsatz der „Trennung von Liquidation und Erstattung“: Rechnungen, die nach den Vorgaben der GOZ erstellt wurden, sind unabhängig vom konkreten Erstattungsverhalten der PKV und/oder Beihilfe im Einzelfall stets zur Zahlung fällig.

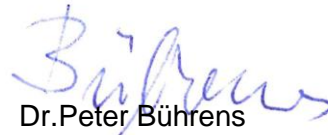
Die im Beratungsforum getroffene Vereinbarung stellt eine erhebliche Erleichterung bei der Liquidation von PAR-Leistungen bei der modernisierten Parodontaltherapie dar und schafft

Abrechnungssicherheit für die wichtigsten Positionen der „PAR-Strecke“. Dies ist gerade im Hinblick auf die ab 2023 im GKV-Bereich greifende Budgetierung insbesondere der Leistungen der PAR-Behandlung eine relevante Verbesserung für unsere Praxen.

Mit besten kollegialen Grüßen



Stefanie Tiede
Präsidentin ZÄK M-V



Dr. Peter Bühren
GOZ-Referat ZÄK M-V

Beiliegendes Informationsmaterial

1. Tabelle der nach § 6 Abs. 1 analog berechnungsfähigen GOZ-Leistungen in der modernen Parodontaltherapie gemäß den gemeinsamen Beschlüssen des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von BZÄK, PKV und Beihilfe

GOZ-Honorar: Ermittlung mit Faktor 2,3

BEMA Honorar: Punktwert AOK MV : 1,1662 € (2022)

2. Hinweise zu den analog berechnungsfähigen GOZ-Leistungen in der modernen Parodontaltherapie
3. Beschlüsse 53 bis 58 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von BZÄK, PKV und Beihilfe zur Parodontaltherapie